

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 03.12.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Verfolgungsjagden in Hamburg**

**Einleitung für die Fragen:**

*Wie die Presse am 1. Dezember 2020 berichtet (unter anderem „Hamburger Morgenpost“), kam es in der Nacht von Sonntag auf Montag (29./30. November 2020) im Stadtteil Hamburg-Rahlstedt in der Meiendorfer Straße bis zur Landesgrenze nach Schleswig-Holstein zu einer Verfolgungsjagd der Polizei Hamburg mit einem Fahrzeug, das wegen überhöhter Geschwindigkeit aufgefallen war. Kurz nach der Landesgrenze habe der Wagen einen Unfall gebaut und sich überschlagen. Der Fahrer und seine schwangere Beifahrerin hätten daraufhin ins Krankenhaus gebracht werden müssen.*

*Immer wieder kommt es in Hamburg zu Verfolgungsjagden zwischen der Polizei und verdächtigen Fahrzeugführern, die kontrolliert werden sollen, nach verübter Straftat die Flucht ergreifen oder durch andere Verhaltensweisen auffällig sind. Hierbei entstehen nicht selten Unfälle, bei denen die involvierten Flüchtigen, die Polizei oder unbeteiligte Dritte verletzt oder Eigentum beschädigt wird. Dies ist Anlass genug zu fragen, wie häufig es zu derartig gefährlichen Situationen kommt.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Bei den von den Fragenstellungen umfassten Sachverhalten handelt es sich um Maßnahmen zur Ergreifung von Personen, bei denen Polizeikräfte mit ihren Dienstkraftfahrzeugen sich polizeilichen Maßnahmen entziehende Flüchtende verfolgen. Diese sogenannten Verfolgungsfahrten unterliegen in der Regel einer hohen Dynamik. Hierbei handelt es sich um polizeiliches Handeln, dem eine rechtliche und taktische Beurteilung vorausgeht.

Regelungen und Maßnahmen bei Verfolgungsfahrten sind in der nur für den internen Dienstgebrauch bestimmten Polizeidienstvorschrift für den täglichen Dienst der Polizei Hamburg (PDV 350 HH) festgelegt.

In der Aus- und Fortbildung an der Akademie der Polizei ist das Thema „Verfolgungsfahrten“ Bestandteil in verschiedenen Lehrgängen der Abteilung Kraftfahrtechnische Aus- und Fortbildung. Hierbei werden neben rechtlichen Aspekten (§§ 35 und 38 Straßenverkehrs-Ordnung, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) auch taktische Aspekte bei Verfolgungsfahrten betrachtet beziehungsweise vermittelt. Diese Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgen bereits seit Jahrzehnten und werden jeweils den aktuellen Erkenntnissen entsprechend angepasst.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Welche Erkenntnisse liegen zu dem oben geschilderten Einzelfall im Stadtteil Hamburg-Rahlstedt beziehungsweise bis zum Unfall nach Überschreiten der Landesgrenze nach Schleswig-Holstein vor?*

**Frage 2:** *Welche Konsequenzen folgen aus der Verfolgungsjagd und dem Unfall straf- und zivilrechtlich?*

**Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Es handelt sich um ein noch nicht abgeschlossenes polizeiliches Ermittlungsverfahren. Um einen Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, sieht der Senat von weiteren Angaben ab.

Im Übrigen fällt die weitere Beantwortung in die Zuständigkeit der Polizei des Landes Schleswig-Holstein.

**Frage 3:** *Wie ist generell die Rechtslage hinsichtlich Verfolgungsjagden, was die straf- und zivilrechtlichen Folgen sowie die Konsequenzen für die Fahreignung des Flüchtlings angeht?*

**Antwort zu Frage 3:**

Eine generelle Rechtslage kann bezogen auf die Fragestellung nicht dargestellt werden. Fragen der Fahreignung von Personen beurteilen sich grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalles oder vom Gesetzgeber allgemein getroffenen Regelungen zur Fahreignung (zum Beispiel beim Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln). Bei Verfolgungsfahrten kann das Verhalten oder können die Umstände Zweifel an der Fahreignung begründen. Allgemein gilt, dass abhängig von den Umständen des Einzelfalles bei Verfolgungsfahrten insbesondere Rechtsnormen des Strafgesetzbuches, des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Straßenverkehrsgesetzes Anwendung finden können.

**Frage 4:** *Zu wie vielen Verfolgungsjagden beziehungsweise Fluchtversuchen mit Kraftfahrzeugen beziehungsweise -rädern ist es in Hamburg in den Jahren 2015 bis 2020 jährlich gekommen? Bitte nach Bezirken gliedern.*

**Antwort zu Frage 4:**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei nicht erhoben. Für die Beantwortung sind Recherchen im Hamburger Einsatzleitsystem (HELS) mit dem Einsatzstichwort „Verfolgungsfahrt“ durchgeführt worden. Auf die in der Drs. 21/2108 dargestellten Besonderheiten der Daten des HELS wird hingewiesen. Daten liegen in HELS für die zurückliegenden drei Jahre vor. Die Ergebnisse der HELS-Recherchen sind nach den polizeilichen Regionen und dem Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei (WSP) unterteilt in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1

Regionen	2017	2018	2019	2020*
Mitte I	20	16	19	17
Mitte II	22	30	28	24
Altona	11	18	29	14
Eimsbüttel	9	15	20	20
Nord	10	19	13	17
Wandsbek	11	14	17	20
Bergedorf	7	17	12	17
Harburg	14	27	27	34
WSP	1	2	0	4
gesamt	105	158	165	167

\* Stichtag 30. November 2020

Darüber hinaus wäre für die Beantwortung eine Durchsicht sämtlicher Vorgänge zu Strafanzeigen und Verkehrsunfällen des erfragten Zeitraums bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung mehrerer Hunderttausend Vorgänge pro Jahr ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 5:** *Bei wie vielen dieser Fälle sind Personen zu Schaden gekommen oder gar gestorben?*

**Antwort zu Frage 5:**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei regelhaft nicht erhoben. Für die Beantwortung wäre die Durchsicht sämtlicher Vorgänge zu Strafanzeigen und Verkehrsunfällen des erfragten Zeitraums bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung mehrerer Hunderttausend Vorgänge pro Jahr ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Nach einer internen, nicht validitätsgesicherten Auswertung der Polizei sind seit dem Jahr 2015 bis zum Stichtag 4. Dezember 2020 fünf Polizeibedienstete in solchen Zusammenhängen verletzt und ein Polizeibeamter getötet worden.

**Frage 6:** *Bei wie vielen dieser Fälle kam es zu Sachschaden?*

**Antwort zu Frage 6:**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei lediglich zu Sachschäden an Polizeifahrzeugen erfasst. Die im Bereich Kraftfahrzeuge der Verwaltung und Technik (VT 22) erfassten Schadensereignisse im Sinne der Fragestellung und die hierzu registrierten Gesamtkosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 2

Jahr	Anzahl Fälle	Gesamtkosten für Sachschäden in Euro
2015	23	81.784,82
2016	23	81.240,93
2017	21	55.399,62
2018	31	170.503,27
2019	33	123.966,29
2020*	26	68.768,46

\* Stichtag 4. Dezember 2020

Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

**Frage 7:** *Welcher Schaden ist jeweils bei der Polizei aufgetreten? Bitte nach Sachschaden und Verletzungen der Bediensteten aufliedern.*

**Antwort zu Frage 7:**

Siehe Antworten zu 5 und 6.

**Frage 8:** *Bei wie vielen dieser Fälle konnten die Flüchtigen entkommen? Bitte absolut und prozentual auf die Jahre beziehen.*

**Antwort zu Frage 8:**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei nicht erhoben. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

**Frage 9:** *Welche Maßnahmen hat die zuständige Behörde im obigen Zeitraum ergriffen beziehungsweise plant sie, um Verfolgungsjagden zu verhindern oder deren Folgen zu minimieren?*

**Antwort zu Frage 9:**

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der der Senat aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben macht.